

**Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan
„An der Feuerwehr – Gemeinbedarf
und Nahversorgung“,
Stadt Mittenwalde
(Landkreis Dahme-Spreewald)**

- Entwurf -

Stand: 30.11.2018



Auftraggeber:

Bonus Immobilien- Betriebs- und Verwaltungs GmbH

Karolinenstr. 1-2
13507 Berlin

Auftragnehmer:

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Elena Frecot

Neckarstr. 5
12053 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
1.1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	3
2.1. Wirkfaktoren.....	3
2.1.1. Baubedingte Wirkungen	3
2.1.2. Anlagebedingte Wirkungen	3
2.1.3. Betriebsbedingte Wirkungen	4
3. Bestandsdarstellung der europäisch geschützten Arten	5
3.1. Datenlage, Methodik	5
3.2. Brutvögel	5
3.3. Fledermäuse.....	7
3.4. Reptilien.....	7
3.5. Weitere Artengruppen gemäß FFH-Richtlinie.....	7
4. Relevanzprüfung	8
4.1. Brutvögel	8
4.2. Fledermäuse.....	8
4.3. Reptilien.....	8
5. Prüfung der Verbotstatbestände	9
6. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	10
6.1. Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
6.1.1. Vermeidungsmaßnahmen	10
V1 AFB - Baufeldfreimachung (Rodung) in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.	10
V2 AFB - Kontrolle durch einen Fachgutachter	10
6.1.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	11
CEF 1 – Ersatzquartiere (Nistkästen).....	11
6.2. Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	11
FCS 1 – Ersatzquartiere (Nistkästen).....	11
7. Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen	12
8. Zusammenfassung	12
9. Quellenverzeichnis	13

ANHANG

Tabelle 1: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Fotodokumentation

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan „An der Feuerwehr – Gemeinbedarf und Nahversorgung“ der Stadt Mittenwalde befindet sich in der Aufstellung. Beabsichtigt ist, angrenzend an das Gelände der Freiwilligen Feuerwehr einen EDEKA-Markt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.600 m² zu errichten (sogenannter großflächiger Einzelhandelsbetrieb). Die Fläche südlich der Feuerwehr ist bislang nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen und soll durch den aufzustellenden Bebauungsplan als „Sondergebiet – Nahversorgung“ festgesetzt werden. Weitere Bereiche sollen als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Stadtgemeinschaft, Kita, Verwaltung“ festgesetzt werden. Die Flächen der Feuerwehr bleiben als Fläche für den Gemeinbedarf bestehen.

Im vorliegenden Fachbeitrag ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dem Vorhaben entgegen stehen könnten bzw. welche Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die Verbote des § 44 BNatSchG unterliegen dabei nicht der Abwägung.

Die Verfasserin wurde im März 2018 von der Bonus Immobilien-, Betriebs- und Verwaltungs- GmbH mit der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags (AFB) beauftragt. Im Einzelnen werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.1. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017). Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 21.01.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1. Wirkfaktoren

Wirkfaktoren sind Vorgänge, die geeignet sind, Beeinträchtigungen und damit Funktionsveränderungen hinsichtlich des Erhaltungszustands der Populationen geschützter Tierarten auszulösen. Zu unterscheiden sind

- baubedingte Faktoren, welche in Verbindung mit der Bauphase entstehen,
- anlagebedingte Faktoren, welche im Zusammenhang mit den künftigen Bauwerken und Flächennutzungen stehen, sowie
- betriebsbedingte Faktoren, welche im Zusammenhang mit der geplanten dauerhaften Nutzung auftreten.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist hinsichtlich der Tierwelt überwiegend mit anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen, siehe Erläuterungen unten.

2.1.1. Baubedingte Wirkungen

Zu den bauvorbereitenden Arbeiten zählen die Baufeldfreimachung (Baumfällung, Roden der Stubben, Entfernung von Sträuchern und sonstiger Vegetation – Zierrasen, Trittrassen, ruderale Grasfluren) und das Umsetzen einer Garage der Freiwilligen Feuerwehr sowie eines Trafohäuschens.

Während des Baubetriebs kommt es i.d.R. zu akustischen und optischen Wirkungen (u.a. Lärm, Bewegungsreize, Auswirkungen durch Lichtreize (z.B. Beleuchtung der Baustelle).

2.1.2. Anlagebedingte Wirkungen

Bei Umsetzung der Ziele des B-Plans kommt es zu Biotopverlusten bzw. zu einer starken Veränderung von Biotopflächen auf ca. 0,9 ha Fläche. Auch im Bereich einer privaten

Grünfläche treten voraussichtlich Gehölzverluste ein, da die Fläche für die Regenwasserversickerung vorgesehen ist.

Aufgrund der überwiegend eingeschränkten Vitalität der vorhandenen Bäume wurden nur wenige Bäume zum Erhalt festgesetzt. Als worst-case ist mit der Fällung von ca. 35 Bäumen überwiegend mittleren Alters zu rechnen. 7 Pappeln mit Stammumfängen > 150 cm können nicht erhalten werden. Darunter sind auch mind. 2 Höhlenbäume.

Der Verlust von Baum- und Strauchbeständen, einschließlich jungen Robinien-Vorwäldern, umfasst ca. 2.900 m². Darüber hinaus gehen Zierrasen, ruderales Gras- und Staudenfluren sowie ein kleiner Ziergarten verloren (gesamt: ca. 6.200 m²).

Mit Umsetzung der Planung ist mit einem weitgehenden Verlust der vorhandenen Habitatstrukturen (Bäume, Sträucher) zu rechnen. Die bislang im Plangebiet lebenden Brutvogelarten werden verdrängt. Hinsichtlich vorhandener Höhlenbäume ist ebenfalls weitgehend mit einem Verlust zu rechnen.

Tab. 1: Übersicht Biotopverluste (Bezeichnungen nach LUA 2007)

Biotop-code	Bezeichnung	ca. m²
051132	ruderales Wiesen, verarmte Ausprägung	3.240
05162	artenarmer Zier-/Parkrasen	1.400
05171	Trittrassen	1.190
071021	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten	115
071022	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten	130
0715312	einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)	580
0715322	einschichtige oder kleine Baumgruppen, nicht heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)	900
082824	Robinien-Vorwald frischer Standorte	1.200
10111	Garten	367
	Summe	9.120

2.1.3. Betriebsbedingte Wirkungen

Grundsätzlich kann es durch den Betrieb eines Supermarkts sowie im Rahmen zukünftiger Nutzungen in der Gemeinbedarfsfläche (z.B. Kindertagesstätte, Jugendclub, Verwaltung) zu Störungen des Brutgeschehens von Vögeln kommen (Lärmwirkungen u.a. durch Verkehr, optische Wirkungen, Scheuchwirkungen durch Menschen). Im UG haben sich jedoch aufgrund vorhandener Vorbelastungen (Lärmwirkungen, optische Wirkungen der angrenzenden Straßen, Scheuchwirkungen durch Menschen, Übungsbetrieb Feuerwehr) nur störungsunempfindliche Arten angesiedelt. Dies trifft auch auf potentielle Vogelreviere östlich des Sondergebietes sowie östlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche zu. Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen auf direkt (östlich) angrenzende Lebensräume sind zu betrachten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Tierarten spielen beim betrachteten Vorhaben insgesamt eine geringe Rolle, da die besiedelten Habitate bereits anlagebedingt großflächig verloren gehen.

3. Bestandsdarstellung der europäisch geschützten Arten

3.1. Datenlage, Methodik

Hinsichtlich der nach § 44 besonders und streng geschützten Arten fanden im Jahr 2018 Erfassungen durch einen Fachgutachter statt (TEIGE, 2018). Das Gebiet wurden auf Vorkommen von Brutvögeln sowie der Zauneidechse hin betrachtet. Bezüglich der Fledermäuse erfolgte eine Potenzialanalyse (ebd.).

3.2. Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurden durch T. Teige 5 Begehungen zwischen April und Juli 2018 durchgeführt.

Dabei konnten 11 Brutvogelarten nachgewiesen werden, siehe Abb. 2¹. Der Star ist nach der Roten Liste Deutschlands gefährdet. Der Feldsperling wird lediglich auf der Vorwarnliste geführt. Von den nachgewiesenen Arten ist keine im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Tab. 2: Im UG nachgewiesene Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl Reviere	RL BB/ RL D	Nistökologie	Trend
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	.	Freibrüter	=
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	.	Höhlenbrüter	=
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	.	Freibrüter	=
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	V / V	Höhlenbrüter	-1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	.	Freibrüter	=
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	.	Freibrüter	=
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	.	Höhlenbrüter	=
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	.	Freibrüter	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	.	Freibrüter	=
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	. / 3	Höhlenbrüter	-1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	.	Freibrüter	-1

¹ Die Symbole in Abb. 4 stellen ungefähr den Reviermittelpunkt dar, siehe auch Karte in TEIGE (2018).

RL BB Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al. 2008) **RL D** Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016)
3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

Trend: kurzfristiger Bestandstrend 25-jähriger Zeitraum, 1985-2009 (GRÜNEBERG et al. 2016):
-2 sehr starke Abnahme (> 50%);
-1 starke Abnahme (> 20%);
= gleich bleibend oder leicht schwankend oder Abnahme < 20% oder Zunahme < 30%;
+ = deutliche Zunahme (> 30%)



Abb. 2: Reviere der nachgewiesenen Brutvögel (eigene Darstellung) © Luftbild:
GeoBasis-DE/LGB/BKG (2017)

Es handelt sich um landesweit häufige bis sehr häufige Arten. Bis auf Feldsperling, Star und Stieglitz weisen alle Arten einen stabilen (im Einzelfall zunehmenden) Trend auf (kurzfristiger 25-jähriger Bestandstrend, Datenbasis 1985-2009). Es handelt sich überwiegend um Arten, die im Baum- oder Strauchbestand frei brüten und ihre Nester in jedem Jahr neu anlegen. Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling und Star sind Höhlenbrüter, deren Niststätten ganzjährig geschützt sind.

3.3. Fledermäuse

Hinsichtlich des Baumbestands im Plangebiet wurde eine Potenzialeinschätzung durch TEIGE (2018) vorgenommen.

Das UG besitzt hinsichtlich „... Quartierangebot und Angebot an geeigneten Jagdhabitaten eine geringe Wertigkeit für die im Gebiet zu erwartende Fledermausfauna (z.B. Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*). Der Baumbestand weist nur wenige potentielle Quartierstrukturen, wie Baumspalten o.ä. auf, die durch Fledermäuse genutzt werden können. Es wird nicht von Wochenstubenquartieren und Winterquartieren im vorhandenen Baumbestand ausgegangen.“ Als Jagdhabitat potenziell vorhandener Fledermäuse ist das UG „... eher von untergeordneter Bedeutung“ (ebd.).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Baumbestand nur wenige potentielle Quartierstrukturen (Baumhöhlen, selten Spalten oder Risse) aufweist, welche durch kleine Fledermausarten genutzt werden können. Größere Baumhöhlen mit einer Eignung als Wochenstuben oder Winterquartiere sind nicht vorhanden. Es ist allenfalls mit Tagesquartieren (Männchenquartieren) zu rechnen.

An der Garage der Feuerwehr (Metallcontainer) sowie am Trafohäuschen können Fledermausquartiere ausgeschlossen werden.

3.4. Reptilien

Zum Nachweis der Zauneidechse wurden vier Begehungen zwischen April und Juli 2018 durchgeführt. Dabei wurden auf dem Gelände keine Zauneidechsen nachgewiesen.

Das Plangebiet weist insgesamt eine geringe Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse auf. Bereits versiegelte Flächen sowie die großflächig verdichteten Böden südlich des Feuerwehrstandorts besitzen keine Eignung für die Art.

Die östlich angrenzenden Bereiche (Robinien-Vorwälder, ruderale Grasfluren sowie weiter östlich, Westhang des Mühlenbergs mit lichten und beschatteten Bereichen) weisen teilweise eine Eignung für Vorkommen der Zauneidechse auf. Weiter östlich befindet sich mit einer aufgelassenen Bahntrasse ein potenzieller Wanderkorridor und Lebensraum der Zauneidechse. Jedoch hat offensichtlich keine Einwanderung der Art bis in den Untersuchungsraum hinein stattgefunden.

3.5. Weitere Artengruppen gemäß FFH-Richtlinie

Vorkommen weiterer streng geschützter Arten können aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden:

- Lebensräume von Amphibien sind nicht vorhanden.
- Geeignete Habitate für holzbewohnende Käfer (Eremit, Heldbock, Hirschkäfer, Scharlachkäfer) sind nicht vorhanden.

4. Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden diejenigen streng geschützten Arten abgeschichtet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

4.1. Brutvögel

Ein Teil der festgestellten Brutvogelarten ist nachweislich oder potenziell von Habitatverlusten betroffen. Jedoch treten nicht für alle Arten Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Vgl. Tabelle 1 im ANHANG.

- Für Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling und Star ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

4.2. Fledermäuse

Tagesquartiere (Männchenquartiere) sind an älteren Bäumen, insbesondere Höhlenbäumen, möglich.

- Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich.

4.3. Reptilien

Zauneidechsen oder andere streng geschützte Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen.

- Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

Tab. 3: Im AFB zu prüfende europäische Vogelarten und Anhang IV-Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	Status
Vogelarten				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	.	.	nachgewiesen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	nachgewiesen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	.	.	nachgewiesen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	.	3	nachgewiesen
Anhang IV-Arten				
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	(4)	-	potenziell
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	k.A.	D	potenziell

RL BB Rote Listen Brandenburg (RYS LAVY et al. 2008, DOLCH et al. (1992)

RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016)

3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; D = Daten unzureichend; V = Vorwarnliste; () Rote Liste > 25 Jahre alt

5. Prüfung der Verbotstatbestände

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Maßnahmen.

5.1. **Brutvögel**

Für alle Vogelarten (Freibrüter, Höhlenbrüter) gelten die Vermeidungsmaßnahmen **V 1 AFB, V2 AFB** (Bauzeitenregelung, Kontrollen). Damit werden Brutverluste, Störungen des Brutgeschehens sowie unbeabsichtigte Verletzungen oder Tötungen von Individuen vermieden (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG).

Hinsichtlich der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist für die nachgewiesenen Freibrüter keine weitere Abprüfung erforderlich (siehe Erläuterungen in Tabelle 1 im Anhang).

Darüber hinaus gilt für die **Höhlenbrüter** hinsichtlich der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):

Höhlenbrüter: Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise, Star

Als Ersatz für verloren gehende Niststätten des Feldsperlings ist eine CEF-Maßnahme vorgesehen, siehe **CEF 1**.

Als Kompensation für verloren gehende Niststätten von Blaumeise, Kohlmeise und Star ist eine FCS-Maßnahme vorgesehen, siehe **FCS 1**.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Bei Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen treffen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf die genannten Vogelarten nicht zu.

5.2. **Fledermäuse**

potenzielles Vorkommen (Männchenquartiere): Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 (baubedingt, betriebsbedingt)

Tagesquartiere (Männchenquartiere) sind an älteren Bäumen, insbesondere Höhlenbäumen, möglich. Fällungen sind daher in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, anderenfalls sind an Höhlenbäumen Kontrollen notwendig, siehe **V 1 AFB, V2 AFB**.

Ein betriebsbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko, das zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen von Fledermäusen führen könnte, entsteht durch das Vorhaben nicht.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2
BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen **V1 AFB**, **V2 AFB** sind keine bauzeitlichen Störungen von Fledermäusen zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V.
m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-
und Ruhestätten**

Tagesquartiere (Männchenquartiere) sind an älteren Bäumen, insbesondere Höhlenbäumen, möglich. Sollten an Höhlenbäumen im Rahmen von Fällungen Fledermausquartiere festgestellt werden, so sind entsprechende Ersatzquartiere vorzusehen, siehe **V 2 AFB**.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Bei Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen treffen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf die potenziell vorhandenen Fledermausarten nicht zu.

6. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sind vorgesehen, um Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Arten zu vermeiden oder zu mindern.

6.1.1. Vermeidungsmaßnahmen

V1 AFB - Baufeldfreimachung (Rodung) in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.

Zur Vermeidung von Brutverlusten, Störungen des Brutgeschehens und zur Beachtung des Tötungsverbots hinsichtlich streng geschützter Arten sind sämtliche Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V2 AFB - Kontrolle durch einen Fachgutachter

Soll im Zeitraum 1.3.-30.9. gefällt oder gerodet werden, muss mittels Sichtung durch einen Fachgutachter ausgeschlossen werden, dass die Fällungen bzw. Rodungen zu Störungen der Reproduktion von Fledermäusen oder zu Störungen des Brutgeschehens von Vogelarten führen.

Werden bei der Kontrolle durch den Fachgutachter Fledermausquartiere (auch Tagesverstecke) in zu fällenden Bäumen festgestellt, so muss für einen Ausgleich in Form von Ersatzquartieren gesorgt werden. Die Details ergeben sich aus dem Baugenehmigungsverfahren.

6.1.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die im Rahmen von CEF-Maßnahmen herzustellenden Lebensstätten müssen mindestens eine gleichwertige ökologische Funktion wie die durch Eingriffe verloren gehenden Habitate erfüllen (CEF = continuous ecological functionality-measures). Als weitere Voraussetzung müssen die Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt funktionieren.

CEF 1 – Ersatzquartiere (Nistkästen)

Da die Fällung von Höhlenbäumen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche nicht vermeidbar ist, kommt es zum Revierverlust für den Feldsperling. Es sind entsprechend Ersatzquartiere anzubieten:

- Feldsperling: 1 Ersatzquartier

Die Größe und Bauweise des Quartiers richtet sich nach der betroffenen Art. Es kann an älteren Bäumen oder an Gebäuden verortet werden und ist vorzugsweise mit einer Ausrichtung nach Südwesten bis Südosten, in mind. 3 Meter Höhe über dem Erdboden anzubringen. Ein dauerhaft freier Anflug ist sicherzustellen.

Die weiteren Details ergeben sich aus dem Baugenehmigungsverfahren

im weiteren Verfahren abstimmen, ob Maßnahme vorgezogen möglich ist, sonst FCS, siehe unten

6.2. Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Kompensatorische Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht zu verschlechtern (FCS = favourable conservation status). Sie beziehen sich damit nicht auf die geschützte Lebensstätte, sondern auf die Population der jeweiligen Art.

Bezüglich des Habitatverlusts von Kohlmeise, Blaumeise und Star sind vorgezogene (CEF-)Maßnahmen nicht möglich. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 treten somit ein. Es sind kompensatorische (FCS-)Maßnahmen notwendig.

FCS 1 – Ersatzquartiere (Nistkästen)

Da die Fällung von Höhlenbäumen im Sondergebiet „Nahversorgung“ nicht vermeidbar ist, kommt es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten von Blaumeise, Kohlmeise und Star. Entsprechend sind Ersatzquartiere mind. im Verhältnis 1:1 zu planen, bei gefährdeten Arten (Star) die doppelte Anzahl:

- Blaumeise: 1 Ersatzquartier
- Kohlmeise: 1 Ersatzquartier
- Star: 2 Ersatzquartiere

Die Größe und Bauweise des Quartiers richtet sich nach der betroffenen Art. Die Quartiere können an älteren Bäumen oder an Gebäuden verortet werden. Sie sind vorzugsweise mit einer Ausrichtung nach Südwesten bis Südosten, in mind. 3 Meter Höhe über dem Erdboden anzubringen. Ein dauerhaft freier Anflug ist sicherzustellen.

Die weiteren Details ergeben sich aus dem Baugenehmigungsverfahren.

7. Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen

Von den Verboten des § 44 können Ausnahmen u.a. dann zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art bestehen. Des Weiteren ist darzulegen, dass

1. zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
2. sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Im vorliegenden Fall – Neubau eines Lebensmittelmarkts – lassen sich zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht hinreichend ableiten.

Die Ausnahmevoraussetzungen liegen somit nicht vor. Im Zusammenhang mit den Baumfällungen im Sondergebiet „Nahversorgung“ ist ein **Antrag auf Befreiung nach § 67 (Abs. 2) BNatSchG** zu stellen.

8. Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „An der Feuerwehr – Gemeinbedarf und Nahversorgung“ der Stadt Mittenwalde wurden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG geprüft.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrollen) können baubedingte Verletzungen, Tötungen bzw. Störungen von europarechtlich geschützten Vogelarten sowie von Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingt kommt es zum Quartierverlust für Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise, Star). *Bei Beachtung einer CEF-Maßnahme (Ersatzquartiere) können Tatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 für den Feldsperling vermieden werden.*

Bezüglich des Habitatverlusts von Kohlmeise, Blaumeise und Star sind vorgezogene CEF-Maßnahmen nicht möglich. Es ist eine FCS-Maßnahme vorgesehen.

Tab. 4: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und CEF-Maßnahmen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
V 1	Baufeldfreimachung (Rodung) in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.	Brutvögel, Fledermäuse
V 2	Kontrolle vor Fällungen, Rodungen	Brutvögel, Fledermäuse
CEF 1	Ersatzquartiere für Höhlenbrüter	Feldsperling
FCS 1	Ersatzquartiere für Höhlenbrüter	Blaumeise, Kohlmeise, Star

Die Ausnahmevoraussetzungen liegen im Sondergebiet „Nahversorgung“ nicht vor. Daher ist im Zusammenhang mit den Baumfällungen ein Antrag auf Befreiung nach § 67 (Abs. 2) BNatSchG zu stellen.

9. Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 (BGBl. I S. 95).
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017
- FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284)
- MUGV (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011
- VS-RL - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

weitere Quellen

- ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf, 684 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. Fiedler (2012a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 808 S., Aula-Verlag
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. Fiedler (2012b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres – Sperlingsvögel, 622 S. Aula-Verlag
- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2., aktualisierte Auflage, Kohlhammer, 138 S.
- GRÜNEBERG et al. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung vom 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen. 3. Auflage. Golm.
- PLAN UND RECHT GMBH (2018): Informationsblatt zur frühzeitigen Beteiligung, Bebauungsplan „An der Feuerwehr – Gemeinbedarf und Nahversorgung“ der Stadt Mittenwalde. Verfasser: Plan und Recht GmbH, Berlin. Stand Juli 2018
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel in Brandenburg 2008. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) (Beilage). 48 S.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis Bd. 19 - Sonderheft.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

- SÜDBECK et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung vom 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz 44: 23–81.
- TEIGE, T. (2018), Faunistische Standortuntersuchung zur Avifauna, Fledermausfauna und Reptilienfauna im Bereich des Bebauungsplanes Stadt Mittenwalde „An der Feuerwehr – Gemeindebedarf und Nahversorgung“, Stand 10.10.2018
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D., HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse. - In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (2/3), 46-191.

ANHANG

Tabelle 1: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Reviere	RL BB/ D	Trend	Lebensraum	Art betroffen/ weitere Abprüfung erforderlich?
Freibrüter, Bodenbrüter						
Es handelt sich um Arten, welche ihr Nest jährlich neu bauen und die nicht über das Brutgeschehen hinaus an das Revier gebunden sind.						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	.	=	Neststand sehr vielseitig, meist in geringer Höhe bis 2 m, in dichten Gebüsch (bevorzugt immergrüne), an Bäumen, Stammausschlägen, Fassadenbegrünung, Gebäudenischen u.a.	<p>nein</p> <p>Der nachgewiesene Lebensraum von <u>Eichelhäher</u> und <u>Ringeltaube</u> bleibt teilweise erhalten (Bäume am Ostrand, Südostrand).</p> <p>Lebensstätten (Baum- und Strauchbestände) von <u>Amsel</u>, <u>Grünfink</u>, <u>Klappergrasmücke</u>, <u>Mönchgrasmücke</u> und <u>Stieglitz</u> gehen bei Umsetzung des Bebauungsplans im UG verloren. Jedoch bleiben direkt östlich angrenzend sowie im Bereich des Mühlenbergs großflächig Baum- und Strauchbestände sowie ruderale Gras- und Staudenfluren, als Nahrungshabitate, bestehen.</p> <p>Die sehr variablen, nicht gefährdeten, landesweit sehr häufigen Arten können daher auf nicht besetzte Habitate in der Umgebung ausweichen.</p> <p>Es kommt <u>nicht</u> zur Beeinträchtigung der Arten auf Ebene der lokalen Populationen.</p>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	.	=	Wälder, auch halboffene Landschaft und Parks; Nest meist in Bäumen 2. Ordnung, jüngere Bäume (Laub- oder Nadelhölzer)	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	.	=	Neststandort sehr variabel, i.d.R. in guter Deckung, u.a. immergrüne oder Koniferen; in Laubbäumen, Gebüsch, Hecken sowie an Gebäuden.	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	.	=	Art der offenen bis halboffenen Landschaft; Nest in niedrigen Dornsträuchern, Ziersträuchern, kleinen Koniferen u.a.	
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	.	+	Die Art brütet sehr regelmäßig in dicht besiedelten Gebieten, sofern geeignete, dichte Strauchbestände vorhanden sind.	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	.	=	Die Art ist bei der Wahl des Neststandorts sehr variabel (Baumkronen, Hecken, Büsche, Gebäudenischen) und ggü. Störungen unempfindlich.	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	.	-1	Die Art ist bei der Wahl des Neststandorts sehr variabel (Baumkronen, Hecken, Büsche, Gebäudenischen) und ggü. Störungen unempfindlich.	

Fotodokumentation